

Transportversicherung

Die Geschäftsgrundlage unserer speditionellen Tätigkeiten sind das HGB, die CMR und die ADSp 2017.

Diese beinhalten sowohl Haftungsbeschränkungen als auch Haftungsausschlüsse.

Der Abschluß einer Warentransportversicherung ("all-risk") gewährt Ihnen im Rahmen der "DTV-Güter 2000/2008" einen umfassenden Versicherungsschutz.

Die Prämienätze entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Region**	Zone	Prämienatz	Mindestprämie
Deutschland	1	1,19 ‰	€5,00
Westeuropa	2	1,43 ‰	€5,00
Osteuropa	3	1,50 ‰	€5,00
„	4	2,25 ‰	€5,00
„	5	3,25 ‰	€5,00
„	6	3,25 ‰	€5,00
Asien/Eurasien	7	4,50 ‰	€5,00
Maghreb-Staaten (ausgenommen Mauretanien)	8	5,85 ‰	€5,00

Liegen Abgangs- und Bestimmungsort in unterschiedlichen Ländergruppen, so gilt der höhere Prämienatz von beiden.

falls gewünscht: Erstellung Versicherungspolice/Zertifikat inkl. Postversand: 30,00 €

Die Zuordnung einzelner Länder zu den Zonen entnehmen Sie bitte dem separaten Beiblatt Seite 5/5.

Transportversicherung

Seite 2/5

Warenklassen

- ▶ Alle Güter der Güterklasse I (allgemeines Speditionsgut), sofern nicht unter den Güterklassen II oder III aufgeführt

Separate Versicherungsprämien

Für u.a. nachfolgende Waren müssen separat Versicherungsprämien abgestimmt werden:

Güterklasse II (besonderes Speditionsgut)	Güterklasse III (gefährdetes Speditionsgut)
▶ Alkohol (verzollt, z.B. Bier, Wein)	▶ Alkohol (unverzollt)
▶ Arzneimittel	▶ Arzneimittel (temperaturgeführt)
▶ Computerhardware	▶ Baumwolle/Rohwolle
▶ Elektronische Geräte	▶ Boote
▶ Elektronische Organizer (keine Handhelds)	▶ Chip- und Telefonkarten
▶ Explosive und feuergefährliche Güter	▶ Computerbauteile (wie Prozessoren, Speicher)
▶ Foto- / Filmapparate (analog und digital)	▶ Dokumente / Urkunden / Wertpapiere
▶ Glaswaren	▶ Drogen (gemäß Betäubungsmittelgesetz)
▶ Haushaltsgeräte	▶ Edelmetalle
▶ Keramik	▶ Edelsteine / echte Perlen
▶ Laptops / Notebooks	▶ Fette und Öle
▶ Marmor	▶ Gebrauchte und beschädigte Güter
▶ Neumöbel (verpackt)	▶ Geld/Münzen
▶ Porzellan	▶ Gemälde
▶ PC's	▶ Gewürze
▶ Spirituosen (verzollt und unverzollt)	▶ Großraumtransporte
▶ Tabakwaren (keine Zigaretten, Zigarren, Zigarillos)	▶ Handhelds (PDA/MDA)
▶ Terrakotta	▶ Handys
▶ Unterhaltungselektronik/Braune Ware	▶ Kaffee (Rohkaffee)
▶ Videokameras	▶ Kakao (Rohkakao)
▶ Weiße Ware	▶ Kraftfahrzeuge aller Art
	▶ Kunstgegenstände / Antiquitäten
	▶ Massen-/Schüttgüter
	▶ Messe- und Ausstellungsgüter
	▶ Mobiltelefone
	▶ Motorräder
	▶ Munition, Waffen (ausgenommen Sportwaffen)
	▶ Nüsse
	▶ Pelze (echte)
	▶ Pflanzen (lebende)
	▶ Prototypen
	▶ Radioaktive Stoffe / Kernbrennstoffe
	▶ Rohtabak
	▶ Schnittblumen
	▶ Schwerguttransporte
	▶ Stahlhandelsprodukte / Rohstahl
	▶ Tee
	▶ Temperaturgeführte Güter
	▶ Teppiche (echte)
	▶ Tiere (lebende)
	▶ Umzugsgut
	▶ Valoren
	▶ Wassersportfahrzeuge / Boote
	▶ Wohnwagen
	▶ Zement
	▶ Zigaretten (Zigarren, Zigarillos)
	▶ Zucker

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der ADSp 2017.

Transportversicherung

Seite 3/5

Einzelanfragen zur Transportversicherung

Für u.a. nachfolgende Waren können wir mit sendungsspezifischen Einzelanfragen eine Transportversicherung anbieten:

- ▶ Transporte in Krisengebiete
- ▶ Transporte, deren Lade- UND Entladeort außerhalb Deutschlands, Benelux, Österreichs, der Schweiz liegen
- ▶ Güter ab einer Versicherungssumme von 500.000 €, unabhängig von der Warenart
- ▶ Chip- und Telefonkarten, Computerbauteile (z. B. Prozessoren, Speicher), Computerhardware wie Laptops/Notebooks, PC's
- ▶ elektronische Geräte, elektronische Organizer, Foto-/Filmapparate/Videokameras, Unterhaltungselektronik/braune Ware
- ▶ Handys/Mobiltelefone
- ▶ Alkohol, Spirituosen, Rohtabak, Tabakwaren, Zigaretten
- ▶ Arzneimittel, Drogen (gemäß Betäubungsmittelgesetz)
- ▶ Kaffee (Rohkaffee), Kakao (Rohkakao), Tee, Fette und Öle, Gewürze, Nüsse, Zucker
- ▶ Dokumente / Urkunden / Wertpapiere
- ▶ Antiquitäten, Pelze, Edelmetalle, Edelsteine / echte Perlen, Geld/Münzen, Gemälde, Kunstgegenstände, Teppiche (echt), Valoren
- ▶ Baumwolle/Rohwolle, Stahlhandelsprodukte/Rohstahl
- ▶ Glaswaren, Haushaltsgeräte/weiße Ware, Keramik, Marmor, Neumöbel (verpackt), Porzellan, Terrakotta, Zement
- ▶ Großraumtransporte/Schwerguttransporte, Massen/Schüttgüter
- ▶ Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Prototypen, Wassersportfahrzeuge/Boote, Wohnwagen
- ▶ Munition, Waffen (ausgenommen Sportwaffen), explosive und feuergefährliche Güter
- ▶ Radioaktive Stoffe/Kernbrennstoffe, ADR-Güter mit Gefahrzettel 1 oder 7
- ▶ temperaturgeführte Güter, Schnittblumen, Tiefkühlgut, verderbliche Güter, lebende Tiere und Pflanzen
- ▶ Umzugs-, Messe-, Ausstellungsgut, gebrauchte und beschädigte Güter

Nach ADSp 2017 / Punkt 3.3 ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur besonders wertvolle und diebstahlgefährdete Güter rechtzeitig vor Übernahme schriftlich anzumelden.

Transportversicherung

Vorteile der Warentransportversicherung gegenüber dem Haftungsanspruch

Ereignis	Gesetzliche Haftung des Verkehrsträgers	Deckung über Warentransportversicherung
Güterschaden infolge höherer Gewalt (Blitzschlag, Hagel etc.) bzw. unabwendbarem Ereignis (z. B. Raubüberfall)	Land- und Seeverkehr: Keine Haftung, daher kein Schadenersatz für den Auftraggeber****. Luftverkehr: Haftungsausschluss nur in besonderen Fällen (Artikel 18 II Montrealer Übereinkommen).	Volle Ersatzleistung ***
Güterschaden während des Transports	Landverkehr: Regelhaftung, z.B. HGB/CMR: 8,33 SZR je kg (umgerechnet ca. 10 EUR) Luftverkehr: Regelhaftung z.B. Montrealer Übereinkommen 22 SZR je kg (umgerechnet ca. 26,40 EUR) Seeverkehr: z.B. HGB 2 SZR je kg (umgerechnet ca. 2,40 EUR) oder 666,67 SZR je Stück oder Einheit (umgerechnet ca. 800 EUR)	Volle Ersatzleistung ***
Güterfolgeschaden (z. B. Montagestillstand als Folge eines Güterschadens)	Landverkehr: Keine Haftung des Frachtführers bzw. des Spediteurs, wenn dieser nach Gesetz wie ein Frachtführer haftet. Luftverkehr: Keine Haftung. Seeverkehr: Keine Haftung.	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Güterfolgeschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2008 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Reine Vermögensschäden infolge Lieferfristüberschreitung)	Landverkehr: HGB: dreifacher Betrag des Frachtentgelts, CMR: einfacher Betrag. Luftverkehr: Regelhaftung z.B. Montrealer Übereinkommen 22 SZR je kg (umgerechnet ca. 26,40 EUR). Seeverkehr: Wenn deutsches Recht, Haftung nach BGB (regelmäßiger Ausschluss in Konnossementen).	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Vermögensschadensklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2008 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Schäden bei Lagerungen	Haftung des Spediteurs ausschließlich bei Verschulden. Begrenzung nach ADSp 2017*: 8,33 SZR je kg, max. 35.000 EUR je Schadenfall	Voller Schadenersatz bis maximal 60 Tage je Verkehrsvertrag bei verkehrsbedingter Zwischenlagerung obligatorisch. Nach vorheriger Abstimmung sind Lagerdauererweiterungen versicherbar

* Allgemeine Geschäftsbedingungen können zusätzliche Haftungsbeschränkungen enthalten (z.B. ADSp 2017)

** Der Versicherungsschutz steht dem Wareninteressenten über den Spediteur zur Verfügung, sofern er den Versicherungsschutz wünscht

*** Auf Basis der angemeldeten Versicherungssumme (Definition gemäß Policenbestimmungen)

**** Sofern in den AGB vereinbart: Für Seeverkehre Haftungsausschluss von nautischem Verschulden und Feuer/Explosion möglich

Transportversicherung

Seite 5/5

Zuordnung einzelner Länder zu den Prämiensatz-Zonen

Land	Zone
Afghanistan	auf Anfrage
Albanien	3
Armenien	7
Aserbaidtschan	7
Belgien	2
Bosnien Herzegowina	3
Bulgarien	4
Dänemark	2
Deutschland	1
Estland	3
Finnland	2
Frankreich	2
Georgien	7
Griechenland	2
Großbritannien	2
Irak	auf Anfrage
Irland / Nordirland	2
Italien	2
Kasachstan	7
Kirgistan	7
Kosovo	3
Kroatien	3
Lettland	3
Litauen	3
Luxembourg	2

Land	Zone
Marokko	8
Mazedonien	3
Moldawien	6
Mongolei	7
Montenegro	3
Niederlande	2
Norwegen	2
Österreich	2
Polen	3
Portugal	2
Rumänien	4
Russische Föderation	auf Anfrage
Schweden	2
Schweiz	2
Serbien	3
Slowakei	3
Slowenien	3
Spanien	2
Tadschikistan	7
Tschechien	3
Türkei	4
Turkmenistan	7
Ukraine	auf Anfrage
Ungarn	3
Usbekistan	7
Weißrussland	auf Anfrage